

Gesundheitsamt

Eine Information aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Peine



Röteln

Allgemeine Information

Röteln, auch Rubella genannt, sind eine Viruserkrankung und werden vom Rubellavirus ausgelöst. Für Kinder sind Röteln in der Regel ungefährlich, bei älteren Patienten können Komplikationen auftreten. Eine besondere Gefahr besteht für Schwangere.

Das Rötelnvirus ist weltweit verbreitet. In gemäßigten Klimazonen wird im Frühjahr die höchste Erkrankungshäufigkeit beobachtet.

Übertragungsweg

Die Ansteckungsgefahr bei Röteln ist hoch. Sie werden durch Tröpfcheninfektion übertragen.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt 14–21 Tage.

Symptome

Röteln können aufgrund der Symptome anfangs leicht mit Masern oder Scharlach verwechselt werden. Bei ca. 50 Prozent der Röteln-Infektionen treten keine Symptome auf.

Oft beginnt die Erkrankung wie eine Erkältung mit Kopfschmerzen, Husten und Schnupfen. Nach ein bis zwei Tagen tritt ein roter, fleckiger Ausschlag auf, der im Gesicht beginnt und sich dann meist über den ganzen Körper ausbreitet und nach 1–3 Tagen wieder verschwindet. Außerdem werden Röteln oft von Fieber begleitet.

Komplikationen

Für die erkrankte Person selbst sind Komplikationen der Rötelninfektion extrem selten. Die Hauptgefahr einer Rötelerkrankung ist jedoch dann gegeben, wenn eine Frau in den ersten Monaten der Schwangerschaft an Röteln erkrankt. Die Rötelnviren gehen auf das ungeborene Kind über, und es kommt zum Krankheitsbild der Röteln-Embryopathie mit vielfältigen Schädigungen und oft bleibenden schwersten

Behinderungen des Kindes, z. B. angeborene Herzfehler, Augenerkrankungen, Hörbehinderung und Schädigungen der Gehirnstrukturen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits eine Woche vor Ausbruch des Hautausschlages und dauert bis zu einer Woche danach.

Therapie

Eine spezifische Therapie der Rötelnvirusinfektion existiert nicht. Es kann eine Behandlung der einzelnen Symptome erfolgen.

Präventive Maßnahmen

Nach einmaliger Erkrankung ist man in der Regel immun gegen Röteln.

Für Röteln gibt es eine Impfeempfehlung. Kinder bekommen die erste Impfung gegen Röteln meist zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat. Um Immunitätslücken zu schließen, wird eine 2. Impfung empfohlen. Diese kann frühestens vier Wochen nach der 1. Impfung erfolgen. Sie sollte möglichst bereits im 2. Lebensjahr, spätestens aber vor der Aufnahme in eine Kindereinrichtung durchgeführt werden. Sollte auch dieser Termin versäumt worden sein, kann die 2. Impfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachgeholt werden. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, die Impfung kann daher in jedem Alter erfolgen.

Zielgruppen der Impfung bei Personen ≥ 18 Jahre laut Empfehlungen:

- Ungeimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter
- Einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter
- Ungeimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus in Einrichtungen der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der Schwangerenbetreuung sowie in Gemeinschaftseinrichtungen

Wirksame Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Rötelninfektionen existieren nicht.

Maßnahmen bei Erkrankten

Alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten möglichst frühzeitig eine MMR-Impfung erhalten.

Empfehlungen für Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Ausbrüchen sollte das zuständige Gesundheitsamt informiert werden, um neben einer Beratung ggf. Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung einleiten zu können.

Wenn in einer Gemeinschaftseinrichtung ein Fall einer Rötelerkrankung oder mehrere Rötelfälle aufgetreten ist/sind, sollten folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Die Gemeinschaftseinrichtung soll die Eltern aller Kinder und alle Mitarbeiter umgehend informieren. Hierbei ist vor allem auf die besondere Gefährdung schwangerer, ungeschützter Frauen hinzuweisen.
- Kontaktpersonen, die nicht oder nur einmal geimpft sind und noch nicht an Röteln erkrankt waren und nicht schwanger sind, sollten möglichst frühzeitig eine MMR-Impfung erhalten. Ein Ausschluss von Erkrankten oder Kontaktpersonen von Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht erforderlich.
- Ein Ausschluss von Geschwisterkindern oder anderen Kontaktpersonen, auch wenn sie über keinen Rötelnimpfschutz oder keinen Labornachweis einer durchgemachten Rötelerkrankung verfügen, ist nicht erforderlich.

Meldepflicht

Seit dem 29.03.2013 besteht eine Meldepflicht gemäß IfSG.

Gemäß § 6 IfSG sind der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Röteln namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Gemäß § 7 IfSG besteht eine Meldepflicht für den direkten oder indirekten Nachweis einer Röteln-Infektion.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gesundheitsamt Peine
Maschweg 21
31224 Peine**

Tel.: 05171 / 401-7001